

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	terraneTS bw GmbH	15.08.23	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Vellberg	15.08.23	Seitens der Stadt Vellberg bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
3	Polizeipräsidium Aalen	16.08.23	Seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab bestehen keine Bedenken/Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
4	Gemeinde Rosengarten	16.08.23	Die Gemeinde Rosengarten bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und teilt mit, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
5	Biberwasserversorgungsgruppe	18.08.23	Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe hat keine Leitungen in diesem Bereich.	Zur Kenntnis genommen.
6	Bundeswehr	18.08.23	Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 11.01.2023 weiterhin aufrecht. <i>Stellungnahme 11.01.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Oberrot	18.08.23	Von Seiten der Gemeinde Oberrot werden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinäcker-Ost SHA-Sulzdorf“ der Stadt Schwäbisch Hall erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt Michelfeld	22.08.23	Belange der Gemeinde Michelfeld werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
9	Eisenbahn Bundesamt	24.08.23	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt; es bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung der Solarmodule gegenüber den Triebfahrzeugführern ist zu vermeiden.	Zur Kenntnis genommen. Der Solarpark befindet sich südlich der Bahntrasse und die Module werden nach Süden ausgerichtet.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
10	Gemeinde Wolpertshausen	28.08.23	Seitens der Gemeinde Wolpertshausen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben BPlan Nr. 2118-03 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinäcker-Ost SHA-Sulzdorf". Wir bitten allerdings um Zusendung eines übergeordneten Lageplans.	Zur Kenntnis genommen.
11	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	29.08.23	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen
12	Stadt Schwäbisch Hall Abwasserbeseitigung	30.08.23	Zu o.g. BPLan haben wir weiterhin keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen
13	Stadt Schwäbisch Hall Finanzen	30.08.23	Zu den Bebauungsplanunterlagen (Entwurf vom 22.05.2023) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
14	Netze BW GmbH	31.08.23	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
15	Bauernverband Schwäbisch Hall	04.09.23	Wir begrüßen die ergänzenden Ausführungen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange in der Begründung unter Kapitel 4 sowie die Konkretisierung des Initiators und der Zielbestimmung des Vorhabens. Zum aktuellen Stand der Planungen bestehen keine Bedenken. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Zur Kenntnis genommen
16	Deutsche Bahn AG	04.09.23	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Wir verweisen weiterhin auf das Schreiben vom 25.01.2023 Az.: I.ET-SW 3 RS der DB Energie GmbH zu o.g. Thema, das Ihnen bereits vorliegt. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder	Zur Kenntnis genommen Hinweis ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen beinhaltet. Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Photovoltaikanlage liegt südlich der Bahntrasse und die Module sind nach Süden ausgerichtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird unter Kapitel 3.7 ergänzt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird im Kapitel 3.7 als zu beteiligende Fachbehörde ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die DB wird rechtzeitig im Rahmen der Erschließungsarbeiten beteiligt.</p>
17	Bundesnetzagentur	08.09.23	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>(MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p>	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.09.23	Mit Schreiben vom 08. Februar 2023/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird im Rahmen der Erschließung mit eingebunden. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Hinweise bei der Umsetzung.
19	Regierungspräsidium Stuttgart - Außenstelle Ellwangen-Referat 47.2 – Verkehr	13.09.23	Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, verweist auf die Stellungnahme zum vorherigen Verfahren. Das Plangebiet wird über das bestehende Feldwegenetz erschlossen. Die Belange des Baureferats sind von der Maßnahme demnach nicht direkt betroffen.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
20	Regionalverband Heilbronn-Franken	14.09.23	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die rechtskräftige Teilfortschreibung Wind und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen und die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Wie in oben genannter Stellungnahme ausgeführt, steht die Planung aktuell zwar noch im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, nach Abschluss der 20. Änderung können wir aber in Aussicht stellen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird. Wir weisen nochmal darauf hin, dass der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens nach der Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans erfolgen muss. Zudem verläuft durch die Planung eine als Vorranggebiet ausgewiesene Trasse für Hochspannungsfreileitungen nach Plansatz 4.2.2.3. Wir begrüßen die Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die Änderung des FNP in einem gesamten Teiländerungsverfahren unter Aufnahme aller laufenden FFPV-Bebauungsplanverfahren wird ebenfalls begrüßt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewünschten Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt bereitgestellt.</p>
21	Regierungspräsidium Stuttgart	15.09.23	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Wir verweisen auf unsere vorherige Stellungnahme vom 13.02.2023.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 13.02.2023 wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung durch die 20. Regionalplanänderung in Aussicht gestellt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(8) Durch die vorliegende Planung soll ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik geschaffen werden, dass die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bilden soll. Mit einer Größe von 9,5 ha trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
22	Vodafone West GmbH	18.09.23	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau-feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
23.1	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Naturschutzbehörde: Die untere Naturschutzbehörde hat unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die CEF-Maßnahme für das Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im Anschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Ein Monitoring ist gemäß den Angaben im Begründungsteil im 1., 3. und 5. Jahr auf Umsetzung und Erfolgskontrollen durchzuführen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt. Die Einsaat der CEF -Fläche ist im Frühjahr 2025 geplant. Das Monitoring ist im Umweltbericht enthalten und wird auch in den Vertrag übernommen.</p>
23.2	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Bodenschutz: Es wird empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wurde bereits durch die Töniges GmbH; Heilbronn, mit Stand vom 30.10.2023 erarbeitet. Dieses wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit dem Bau- und Umweltamt abgestimmt.</p>
23.3	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher</p>	<p>Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wurde in der Begründung Kapitel 4. ergänzt. Initiator des Solarparks ist ein aktiver</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Nutzflächen, hier 9,5 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf dem, Flurstück 2942 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 9,5 ha befinden sich 9,5 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von etwa 9,5 ha und soll auf Ackerland errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangfigur Stufe 1 sowie nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</p> <p>In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 40-57, wobei der überwiegende Teil der Ackerflächen über 50 aufweist. Es handelt sich um einen Standort mit Lehmboden und tonigem Lehmboden mit sehr guter Durchwurzelbarkeit des Oberbodens, der durch Anschwemmung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort, der sich hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit, eine sehr gute Schlaggröße und eine optimale Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFO-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewährt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p>	<p>Landwirt. Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. An der Planung wird festgehalten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFO-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFO-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
23.4	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Straßenbaubehörde Die verkehrsrechtliche Erschließung des Solarparks erfolgt lt. Begründung Ziff. 6 über das bestehende Wegenetz.</p> <p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden. 2. Der Antragsteller muss dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einen Nachweis in Form eines Blendgutachtens vorlegen, in dem nachgewiesen wird, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht geblendet werden. 3. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z.B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg, (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll. 	<p><i>Die Stellungnahme wurde mit Mail vom 11.12.2023 aktualisiert. Siehe Stellungnahme Nr. 24</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
24	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Straßenbaubehörde</p> <p>Die verkehrsrechtliche Erschließung des Solarparks erfolgt lt. Begründung Ziff. 6 über das bestehende Wegenetz.</p> <p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt wird:</p> <p>1. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden. Sofern sich durch Reflektion der straßenabgewandten Photovoltaik-Module auf andere Anlagen o.ä. Verkehrsgefährdungen auf der Kreisstraße ergeben, hat der Antragsteller unverzüglich Abhilfe zu schaffen und für alle Folgeschäden zu haften.</p> <p>2. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll.</p> <p>3. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zwischen der geplanten FPV-Anlage auf dem Flurstück 2942 und der nördlich gelegenen K2602 verläuft die Bahnstrecke auf einem deutlich erhöhten Bahndamm. Eine Sichtverbindung kann demnach schon aus topografischen Gründen ausgeschlossen werden. Die Ausrichtung der FPV-Anlage bzw. der Solarmodule auf dem Flurstück 2942 erfolgt in südlicher und damit entgegengesetzter Richtung zur Kreisstraße. Eine Blendwirkung kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Zudem werden die PV-Module mit Anti-Reflexionsbeschichtung versehen.</p> <p>Es werden keine dauerhaften und keine bauzeitliche Veränderungen an den Zufahrten zu klassifizierten Straßen notwendig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zwischen der geplanten FPV-Anlage auf dem Flurstück 2942 und der nördlich gelegenen K2602 verläuft die Bahnstrecke auf einem deutlich erhöhten Bahndamm. Ein Wasserzufluss bzw. -abfluss zwischen Kreisstraße und Plangebiet ist nicht möglich.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			4. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.	Zur Kenntnis genommen
25	Stadt Schwäbisch Hall Klimaschutz- und Energiemanagement	21.09.23	Das städtische Klimaschutz- und Energiemanagement begrüßt nachdrücklich das Vorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Steinäcker-Ost SHA-Sulzdorf“. Das Vorhaben trägt zum beschleunigten, effizienten Ausbau regenerativer Energien bei. Dies leistet sowohl einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen als auch zur Förderung dezentraler, nachhaltiger Energieerzeugung und Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und ist daher im Sinne der Klimakrise und des Klimaschutzes zu begrüßen.	Zur Kenntnis genommen.
26	Umweltzentrum SHA e.V.	29.09.23	Wir hatten uns dazu schon in einem früheren Verfahrensschritt mit Mail vom 5.2.23 geäußert. Gegen das Vorhaben bestehen nun keine Bedenken mehr. Die vorgesehenen ökologischen Maßnahmen/Festsetzungen finden unsere Zustimmung.	Zur Kenntnis genommen
27	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn	02.11.23	das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen